

Institut für Volkskunde an der Karl-Franzens-Universität Graz
Hans-Sachs-Gasse 3/II, A-8010 Graz
Tel.: 0316/380-2580
Fax: 0316/81-19-24

Vorstand: o.Univ.-Prof. Dr. Edith Hörandner

Graz, 14. November 1995

An das
Parlament
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dekanat	
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät	
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
22. NOV. 1995	
Zl. 1226	ex 19
Der Dekan: <i>[Signature]</i>	

Beitritt GESETZENTWURF	
Zl. 54	-GE/19 15
Datum: 30. NOV. 1995	
erteilt 1.12.95 <i>[Signature]</i>	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über Studien an Universitäten (UniStG)

Die Kurien der Studienkommission für Volkskunde an der Karl-Franzens-Universität Graz geben nachstehende Stellungnahme zum UniStG ab; die Stellungnahme wurde von der Studienkommission in ihrer Sitzung am 24.10.1995 einstimmig beschlossen.

Das Gesetz beinhaltet grundlegende Änderungen der bisherigen Studienvorschriften, was an sich zu begrüßen und auch dringend notwendig ist. Bedauerlicherweise ist jedoch eine derart große Anzahl von Schwächen und Fehleinschätzungen im Gesetz enthalten, daß es in seiner Gesamtheit absolut inakzeptabel erscheint. Wir erlauben uns, zunächst besonders schwerwiegende Einwände zu nennen, um dann weitere Paragraphen anzuführen, die unserer Meinung nach das Gesetz nicht vollziehbar machen bzw. beträchtliche Mängel darstellen.

1. Es wird nicht überraschen, daß ein geisteswissenschaftliches Institut nur mit Kopfschütteln und Entsetzen die geplante Reduzierung der Studiendauer für kulturwissenschaftliche Studienrichtungen auf 6 Semester registrieren kann. Dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Verabschiedung Österreichs vom Bildungsauftrag seiner Universitäten. Hier von einer EU-Konformität zu sprechen, grenzt an Zynismus. Die Erreichung der Zulassung zu einem Doktoratsstudium nach 6 Semestern ist unseres

Wissens nach in keinem EU-Land möglich. Das bedeutet, daß ein Zwischenabschluß eingeführt werden müßte, der aber dann auch für andere Fakultäten zu gelten hätte (etwa ein Bakkalaureat). Daß dies allerdings dem Sparkurs entgegenkommen würde, darf bezweifelt werden. Wir schlagen deshalb vor, die Studiendauer für kulturwissenschaftliche Fächer bei acht Semestern zu belassen und auch das bisherige Stundenausmaß beizubehalten.

2. Auch die Abschaffung der Kombinationspflicht ist kategorisch abzulehnen. Sie würde Absolventen österreichischer Universitäten gegenüber Absolventen insbesondere der übrigen deutschsprachigen Universitäten gravierende Nachteile bringen. Es darf darauf hingewiesen werden, daß das bisherige Einfachstudium "Kunstgeschichte" aufgrund negativer Erfahrungen gerade jetzt wieder die Kombinationspflicht eingeführt hat!

3. Die Erstellung eines Verwendungsprofils ist zu deutlich auf wirtschaftliche Belange zugeschnitten. Obwohl die Nützlichkeit kulturwissenschaftlicher Disziplinen für die praktische Umsetzung im allgemeinen und für die Wirtschaft im speziellen außer Streit steht, erscheint es uns doch unerlässlich, daß der bildungspolitische Auftrag der Universitäten auch im Zusammenhang mit dem Verwendungsprofil nicht gänzlich verschwindet.

Weitere Problempunkte im Gesetzesentwurf:

§19(2): Diese Information sollte weiterhin den einzelnen Instituten obliegen. Die vorgeschlagene Variante über den Studiendekan bzw. über dessen Büro führt lediglich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand ohne sichtbare Verbesserung des Informationsflusses.

§30(1): Die "postsekundären Bildungseinrichtungen" sollten auch im UniStG definiert werden.

§32: Individuelle Studien in der vorgesehenen Form sind sicher kontraproduktiv. Derzeit wird die Zulassung zum studium irregulare inhaltlich geprüft und eher restriktiv gehandhabt. Die Form des individuellen Studiums öffnet der Beliebigkeit Tür und Tor, vor allem dann, wenn ausschließlich oder zumindest überwiegend nach

formalen Kriterien entschieden werden muß ("Der Rektor hat...")
Ein Verbleiben bei der derzeitigen Form des studium irregulare ist
sicherlich vorteilhafter.

§40: Der Gesetzestext läßt offen, ob es sich bei den freien
Wahlfächern um Fächer innerhalb einer betreffenden Studienrichtung
handelt oder ob solche Wahlfächer auch von außerhalb der
Studienrichtung (etwa aus inhaltlich verwandten Fächern) kommen
können. Diese Frage bedarf jedenfalls einer grundsätzlichen im
Gesetz festzuhaltenden Klärung, auch wenn der Gesetzgeber von
einer bestimmten Interpretation des Gesetzestextes ausgehen
sollte.

§41(1): Gegenüber den bisherigen Bestimmungen fehlen die
"Projektstudien" in der Aufzählung der Lehrveranstaltungstypen.
Dies ist im Zeitalter zunehmender Interdisziplinarität besonders
zu kritisieren, da gerade dieser Lehrveranstaltungstyp nach
Interdisziplinarität verlangte (vgl. AHStG, §16(1) und (9)).
"Projektstudien" sollten also auch weiterhin *expressis verbis*
genannt werden.

§43(1) Die Kenntlichmachung einschlägiger Bestimmungen in den
Studienplänen geht völlig an der Lehrpraxis
kulturwissenschaftlicher Studienrichtungen vorbei. Dies ist
bestenfalls (wenn überhaupt) im Falle von Studienrichtungen mit
einem mehr oder minder starren Ausbildungssystem möglich.
Derartige Einschränkungen sind in den meisten Fällen erst mit
Bekanntmachung der Lehrveranstaltung möglich.

§45(1): Die dreiteilige Notenskala wirkt zwar auf den ersten Blick
vorteilhaft und erleichtert vielleicht die Notengebung. Insgesamt
jedoch wird sie sich leistungshemmend auswirken und ist deshalb
abzulehnen. Außerdem scheint die Kompatibilität bei
internationalen Anrechnungsverfahren in Frage gestellt.

§48(3) und §50(3): Wenn man dem Wortlaut des Gesetzes folgt, so
dürfen 1. nur mehr Leistungen beurteilt werden, die w ä h r e n d
der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht werden; 2. ist
dann spätestens innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen
(d.h. in der Praxis bei Lehrveranstaltungen mit immanentem
Prüfungscharakter vier Wochen nach dem Ende der

Lehrveranstaltung). Dies würde ein völliges Abrücken von der bisherigen Ausbildungspraxis insbesondere bei Proseminaren, Seminaren und Projekten bedeuten, bei denen schriftliche Hausarbeiten häufig im Anschluß an das Semester anzufertigen sind. Ein unbedingter Einbau der Hausarbeiten in das laufende Semester würde in diesen Fällen einerseits das Niveau der Arbeiten beträchtlich drücken und somit negative Folgen für die gesamte Ausbildung haben, andererseits z.B. bei intensiver Feldforschung die Durchführung der Lehrveranstaltung unmöglich machen. Die Formulierung im Hinblick auf Beurteilungskriterien und Zeitraum sind daher unbedingt offener zu gestalten.

§56: Prüfungsmethoden sollten nicht im Studienplan festgelegt sein; auch hier ist auf mehr Flexibilität zu achten, die nicht nur an "körperliche Behinderung" gebunden sein darf.

§63(3): Um Mißverständnissen vorzubeugen, sollte präzisiert werden, ob mit der eigenständigen Betreuung und Begutachtung durch Universitätsassistenten auch die selbständige Vergabe verbunden ist. Hier ergibt sich zudem ein Widerspruch zwischen den §§ 53(2), 59(4) und 63(3): einmal sind die Begutachter automatisch Mitglieder des Prüfungssenates (59,4) das andere Mal dürfen Assistenten zwar begutachten (63,3), jedoch keine Diplomprüfungen abnehmen (53,2).

§63(4): Den Wechsel in dieser späten Phase gesetzlich zu verankern, scheint zumindest problematisch und sollte noch einmal diskutiert werden.

§67(1): Es wird nur von zwei Pflichtexemplaren gesprochen; dies widerspricht den derzeitigen Usancen und würde bei strikter Einhaltung dazu führen, daß die entsprechenden Institute kein Exemplar der Diplomarbeit mehr bekommen. Dies ist unsinnig, da die Ergebnisse derartiger Studien gerade für die Arbeit an den jeweiligen Instituten unverzichtbar sind.

§82(6): Die Übergangsfristen sind mehr als bedenklich. Ein Festhalten würde für Studierende, die z.B. ihr Studium aus verschiedenen Gründen im genannten Zeitraum gerade nicht abschließen können, bedeuten, daß sie automatisch den neuen Vorschriften unterliegen. Da diese Vorschriften gänzlich anders

sein werden (wenn wir auch noch entscheidende Änderungen der Vorlage erwarten), ist dies für Studierende absolut unzumutbar. Die Übergangsbestimmungen sind daher dahingehend abzuändern, daß Studierenden wie bisher das Recht zuerkannt wird, ihr Studium nach den Vorschriften, nach denen sie es begonnen haben, auch zu Ende zu führen.

Teil B: Anlage 1.2.2.50: Bei der Bezeichnung der Studienrichtung ist der Klammerzusatz (Ethnologia Europaea) weggefallen. Über eine Neuformulierung des Zusatzes (etwa "Europäische Ethnologie") oder einer allfälligen Neubenennung (Europ. Ethnologie könnte auch als Fachbezeichnung "Volkskunde" überhaupt ersetzen und nicht nur als Zusatz aufscheinen) sollte nach Rücksprachen mit den beiden übrigen Instituten in Wien und Innsbruck entschieden werden.

Wir hoffen sehr, daß die schwerwiegenden Bedenken gegen das vorliegende Gesetz nicht beiseite geschoben werden. Es muß zu einem weiteren Dialog zwischen Ministerium und den Universitäten kommen, der zu einem für alle Seiten befriedigenden Gesetzesentwurf führt, denn ein unreifes und so übereilt formuliertes Gesetz wie das UOG 93 können die Universitäten in keinem Fall mehr brauchen.

Für die Kurie des Mittelbaus:



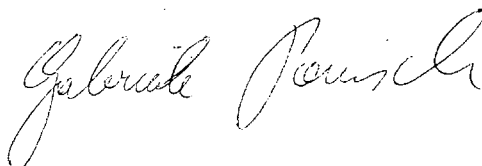
Ass.Prof.UD.Dr. H. Eberhart

Für die Kurie der Professoren:



o.Univ.Prof.Dr. E. Hörandner

Für die Kurie der Studierenden



Gabriele Ponisch